Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

An

s. beiliegenden Verteiler

HUH/na 27.10.2005

H & F – Bauherreninfo Nr. 20
Ermittlung des Schwellenwertes bei losweiser Vergabe von Ingenieurleistungen
Neue Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen
Angebotsausschluss wegen fehlender Formblätter „EFB-Preis“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ermittlung der Schwellenwerte bereitet im Bereich der Ingenieurleistungen immer wieder Schwierigkeiten. In der Zwischenzeit liegen hier entsprechende Aussagen der Vergabekammern vor, die wir Ihnen an die Hand geben wollen. Erfreulich ist auch, dass die Schwellenwerte im Februar 2006 erhöht werden sollen. Sie finden die geplanten neuen Werte in den folgenden Ausführungen. Bezüglich fehlender EFB-Formblätter erging im Juni diesen Jahres ein neues Urteil des BGH, was für die Vergabepraxis von Bedeutung ist und das wir Ihnen daher ebenfalls mitteilen wollen.

Ermittlung des Schwellenwertes bei losweiser Vergabe von Ingenieurleistungen

Beabsichtigt der Auftraggeber, Ingenieurleistungen in Losen zu vergeben, hängt die Frage, ob der Schwellenwert für eine europaweite Vergabe erreicht ist, davon ab, ob es sich bei den losweise zu vergebenden Leistungen um Teilaufträge der selben freiberuflichen Tätigkeit handelt oder ob verschiedene freiberufliche Leistungen zu vergeben sind. Nur dann, wenn es sich um Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistung handelt, sind die darauf jeweils entfallenden Honorare für die Ermittlung des Schwellenwertes zu addieren. Wenn Sie beispielsweise eine Abwasseranlage errichten und in diesem Zusammenhang neben der Objektplanung für die Abwasseranlage die Tragwerksplanung zu vergeben haben, sind die Honorare für die Objektplanung und die Tragwerksplanung nicht zu addieren, da es sich um verschiedene freiberufliche Leistungen handelt.

Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:
VBI DWA VSVI VUBIC
BDB DVGW

VR-Bank
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
BLZ 790 650 28 Kto.-Nr. 57 74 098

Bank Schilling & Co. AG
BLZ 790 320 38
Kto.-Nr. 51 01 0007

Sparkasse Bad Kissingen
BLZ 793 510 10
Kto.-Nr. 10 181

Neue Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen

Mit Stichtermin zum 01.02.2006 werden die bisherigen Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauaufträgen nachhaltig erhöht. So wird der Schwellenwert für Bauaufträge von 5.000.000,- € auf 5.923.000,- € angehoben. Im Bereich der anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfolgt die Anhebung von 200.000,- € auf 236.000,- €. Für die Liefer- und Dienstleistung der obersten und oberen Bundesbehörden beträgt der neue Schwellenwert 154.000,- € und im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen in den Sektoren Verkehr, Trinkwasser- und Energieversorgung 473.000,- €. Für Sie als Auftragnehmer hat dies den Vorteil, dass Sie unterhalb dieser Schwellenwerte Ihr Vergabeverfahren im nationalen Bereich durchführen können und sich damit das aufwendige EU-Vergabeverfahren ersparen.

Angebotsausschluss wegen fehlender Formblätter „EFB-Preis“

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 07.06.2005 Az.: X ZR 19/02 ausgeführt, dass die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen zu den Formblättern EFB-Preis 1a, 1b und 2 als Erklärungen im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A gelten. Sofern in den Vergabeunterlagen Erklärungen nach diesen Formblättern gefordert werden, werden von der Vergabestelle diese Erklärungen als für die Vergabeentscheidung von Bedeutung angesehen. Daraus ergibt sich, dass die Nichtabgabe dieser Erklärungen mit dem Angebot zwingend zum Ausschluss nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A führen. Anderenfalls wäre der von der VOB/A mit den oben genannten Paragraphen angestrebte Zweck, ein transparentes und alle Bieter gleich behandelndes Vergabeverfahren zu gewährleisten, in dem ohne weiteres vergleichbare Angebote auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen vorliegen, nicht zu vereinbaren. Gemäß Bundesgerichtshof muss der öffentliche Auftraggeber nicht die Möglichkeit einer Aufklärung gemäß § 24 zwecks Prüfung der Angemessenheit der Preise einräumen. Ein Angebotsausschluß kommt also nicht nur in Betracht, wenn durch das Fehlen der verlangten Preisangaben eine ordnungsgemäße Wertung behindert oder unmöglich wird, sondern bereits im Falle der Nichtabgabe der Preisformblätter. Die bisher vorgenommene Praxis, im Falle einer Nichtabgabe des Preisermittlungsformulars dieses nachreichen zu lassen, gemäß der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes aus dem Jahr 1999 – kein zwingender Angebotsausschluss bei Nichtabgabe, da ein Nachreichen dieses Formulars die Stellung eines Angebotes in der Wertung nicht verändere – kann nicht mehr praktiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI